

Reg. Nr. 1.3.1.12

Nr. 14-18.130.01/14-18.527.03

- 1. Teilrevision Lärmempfindlichkeitsstufenplan Rauracherstrasse, Abschnitt Kohlistieg – Hörnliallee (Nr. 14-18.130.01)**
  - 2. Zweiter Bericht zur Motion der Sachkommission Siedlung und Landschaft betreffend Überprüfung der Lärm-Vorbelastungsstreifen (überwiesen am 27. November 2014) (Nr. 14-18.527.03)**
- 

#### **Kurzfassung:**

Im Rahmen der Zonenplanrevision konnten nicht sämtliche Lärm-Vorbelastungsstreifen überprüft werden. Stattdessen wurde dies in einem separaten Verfahren vorgenommen.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, den Lärmempfindlichkeitsstufenplan Nr. 105.04.001 vom 20. November 2016 zu beschliessen. Mit dem teilrevidierten Lärmempfindlichkeitsstufenplan im Gebiet Rauracherstrasse zwischen Kohlistieg und Hörnliallee wird der bestehende Lärm-Vorbelastungsstreifen aufgehoben und die Lärmempfindlichkeitsstufe abgestuft. Damit wird die Motion der Sachkommission Siedlung und Landschaft (SSL) betreffend Überprüfung der Lärm-Vorbelastungsstreifen vom 27. November 2014 umgesetzt.

Gemäss Einschätzung der Abteilung Lärmschutz des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie ist der Vorbelastungsstreifen im erwähnten Strassenabschnitt der Rauracherstrasse aufgrund der heute geltenden Tempo-30-Zone nicht mehr gerechtfertigt. Deshalb kann eine Abstufung der aktuellen Empfindlichkeitsstufe wie gewünscht erfolgen.

Die Umsetzung erfolgt mit einer Teilrevision des Lärmempfindlichkeitsstufenplans und erfordert ein Planungsverfahren nach §§ 108 - 115 Bau- und Planungsgesetz (BPG). Die Aufhebung weiterer Vorbelastungsstreifen ist nach derzeitigem Stand des kantonalen Lärmkatas-ters nicht notwendig bzw. möglich.

Politikbereich: Siedlung und Landschaft

Auskünfte erteilen: Daniel Albietz, Gemeinderat  
Tel. 061 606 30 00

David Beerli, Raumplaner  
Tel. 061 646 82 85

Mai 2017



## **1. Grundlagen**

Die Bau- und Wohngenossenschaft Höflirain hat Anfang 2014 gemeinsam mit der Genossenschaft Rieba mit Schreiben vom 31. Januar 2014 den Antrag gestellt, den Lärm-Vorbelastungsstreifen entlang der Rauracherstrasse zwischen Kohlistieg bis Hörnliallee aufzuheben und somit von der Empfindlichkeitsstufe (ES) III zur ES II abzustufen.

Seit dem Jahr 2009 besteht in diesem Strassenabschnitt eine Tempo-30-Zone. Der Hauptverkehr wird via Hörnliallee/Kohlistieg geleitet. In diesem Zusammenhang steht ein im Jahr 2014 erfolgter Strassenabtausch zwischen Kanton und Gemeinde: Die Gemeinde Riehen übernahm den erwähnten Strassenabschnitt und übergab gleichzeitig dem Kanton den Kohlistieg im Abschnitt Otto Wenk-Platz bis zur Rauracherstrasse (RR-Beschluss Nr. 14/12/53 vom 15. April 2014).

Im Zug der Vorberatung der Vorlage zur Zonenplanrevision hatte die zuständige Sachkommission Siedlung und Landschaft (SSL) auch einzelne Fragen betreffend Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) zu behandeln. Im Zusammenhang mit einer Einsprache betreffend das Geviert Rauracherstrasse/Kohlistieg/Hörnliallee hat sich ergeben, dass eine Aufhebung des Lärm-Vorbelastungsstreifens in diesem Abschnitt wohl zweckmässig wäre. Die Sachkommission hat aber darauf verzichtet, im konkreten Fall eine Änderung zu beantragen, da keine Überprüfung sämtlicher Lärmvorbelastungsstreifen im Rahmen der Zonenplanrevision vorgenommen werden konnte.

Die Sachkommission hat deshalb mehrheitlich beschlossen, das Thema weiterzuverfolgen und den Gemeinderat mit einer Motion verbindlich aufzufordern, das notwendige Verfahren zur Überprüfung der Lärm-Vorbelastungsstreifen einzuleiten und dem Einwohnerrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Die Motion wurde am 27. November 2014 vom Einwohnerrat an den Gemeinderat überwiesen.

Bei der fachlichen Überprüfung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans (LESP) durch die Abteilung Bau, Mobilität und Umwelt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Abteilung Lärmschutz des Amtes für Umwelt und Energie (AUE) hat sich ergeben, dass im Bereich Rauracherstrasse (Abschnitt Kohlistieg bis Hörnliallee) der Vorbelastungsstreifen nicht mehr gerechtfertigt ist und deshalb eine Abstufung der aktuellen Lärmempfindlichkeitsstufe wie gewünscht erfolgen kann. Folgende Parzellen sind von der Abstufung betroffen: Sektion RC Nr. 92 sowie Sektion RD Nr. 1616, 1624 und 1961 mit den dazugehörigen Baurechten.

## **2. Motion der Sachkommission Siedlung und Landschaft (SSL)**

An seiner Sitzung vom 27. November 2014 hat der Einwohnerrat die nachfolgende Motion der Sachkommission Siedlung und Landschaft betreffend Überprüfung der Lärm-Vorbelastungsstreifen überwiesen:



**Wortlaut:**

Im Zug der Vorberatung der Vorlage betreffend die Zonenplanrevision hatte die zuständige Sachkommission Siedlung und Landschaft (SSL) auch einzelne Fragen betreffend den Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) zu behandeln. Im Zusammenhang mit einer Einsprache betreffend das Geviert Rauracherstrasse/Kohlistieg/Hörnliallee hat sich ergeben, dass eine Aufhebung des Lärm-Vorbelastungsstreifens in diesem Abschnitt wohl zweckmässig wäre. Die Sachkommission hat aber darauf verzichtet, im konkreten Fall eine Änderung zu beantragen, da eine Gesamtüberprüfung sämtlicher Lärm-Vorbelastungsstreifen im Rahmen der Zonenplanrevision nicht vorgenommen werden konnte.

Die SSL hat deshalb mehrheitlich beschlossen, das Thema weiter zu verfolgen und den Gemeinderat verbindlich aufzufordern, das notwendige Verfahren zur Überprüfung der Lärm-Vorbelastungsstreifen einzuleiten und dem Einwohnerrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Dabei sind insbesondere folgende Fragen klären zu lassen und allfällige Varianten aufzuzeigen:

- Ist es gerechtfertigt, in der Rauracherstrasse (Abschnitt Kohlistieg bis Hörnliallee) den Lärm-Vorbelastungsstreifen III aufzuheben und neu der Lärmempfindlichkeitsstufe II zuzuweisen?
- Gibt es auch andere Lärm-Vorbelastungsstreifen in Riehen, die aufgehoben werden können?
- Welche Konsequenzen hat die Aufhebung eines Lärm-Vorbelastungsstreifens für die Strassenbesitzer, welche für die Grundeigentümer?

sig. Christian Heim

### **2.1. Bericht des Gemeinderats zur Motion**

Da sich die Genehmigung der Zonenplanrevision durch den Regierungsrat verzögerte, hat sich auch die Weiterbearbeitung der Motion der SSL verzögert, da die Anpassung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans nicht vor der Genehmigung der Zonenplanrevision erfolgen konnte. Inzwischen ist die Zonenplanrevision genehmigt und die Teilrevision des Lärmempfindlichkeitsstufenplans konnte öffentlich aufgelegt werden.

- 1. Ist es gerechtfertigt, in der Rauracherstrasse (Abschnitt Kohlistieg bis Hörnliallee) den Lärm-Vorbelastungsstreifen III aufzuheben und neu der Lärmempfindlichkeitsstufe II zuzuweisen?*

Ja, da der Abschnitt der Rauracherstrasse zwischen Kohlistieg und Hörnliallee seit dem Jahr 2009 eine Tempo-30-Zone ist, ist die höhere Lärmempfindlichkeitsstufe im Vorbelastungsstreifen nicht mehr notwendig.



*2. Gibt es auch andere Lärm-Vorbelastungstreifen in Riehen, die aufgehoben werden können?*

Nach derzeitigem Stand des kantonalen Lärmkatasters ist die Aufhebung weiterer Vorbelastungstreifen nicht notwendig bzw. möglich.

*3. Welche Konsequenzen hat die Aufhebung eines Lärm-Vorbelastungstreifens für die Strassenbesitzer, welche für die Grundeigentümer?*

Da die Grenzwerte im besagten Strassenabschnitt auch mit einer Aufhebung des Vorbelastungstreifens eingehalten sind, ergeben sich für die Gemeinde als Strasseneigentümerin keine Konsequenzen. Für die Grundeigentümer ergibt sich ein besserer Schutz vor künftigen Lärmbelastungen.

Mit dem vorliegenden teilrevidierten Lärmempfindlichkeitsstufenplan wird der Motion der SSL entsprochen. Die Motion kann somit als erledigt abgeschrieben werden.

### **3. Gesetzliches Planungsverfahren**

Aufgrund der geringen Bedeutung für die Quartierbevölkerung wurde auf ein breites Mitwirkungsverfahren verzichtet. Die betroffenen Grundeigentümer wurden vor der öffentlichen Planauflage schriftlich informiert.

Das Planungsamt und die Abteilung Lärmschutz des Amtes für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Stadt wurden am 30. November 2016 gemäss § 108 Bau- und Planungsgesetz zur Vorprüfung des Planungsberichts eingeladen. Das Planungsamt verzichtete auf Anmerkungen, die Abteilung Lärmschutz hat am 15. Dezember 2016 Stellung genommen. Es wurden nur kleinere Präzisierungen im Planungsbericht verlangt.

Die öffentliche Planaufgabe wurde in der Riehener Zeitung vom 17. Februar 2017 und im Kantonsblatt vom 18. Februar 2017 publiziert. Der Lärmempfindlichkeitsstufenplan Nr. 105.04.001 und der Planungsbericht waren vom 20. Februar 2017 bis 21. März 2017 in der Gemeindeverwaltung einsehbar. Gegen die Entwürfe sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Der Lärmempfindlichkeitsstufenplan Nr. 105.04.001 wird erst wirksam, wenn er durch den Kanton gemäss § 114 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) genehmigt worden ist. Das Genehmigungsverfahren wird nach der Planfestsetzung eingeleitet.



Seite 5

#### 4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, den Lärmempfindlichkeitsstufenplan Nr. 105.04.001 vom 20. November 2016 zu beschliessen und die Motion als erledigt **abzuschreiben**.

Riehen, 16. Mai 2017

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hansjörg Wilde'.

Hansjörg Wilde

Der Generalsekretär:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Urs Denzler'.

Urs Denzler

Beigefügt:

Beschlussesentwurf

Beilagen:

- Lärmempfindlichkeitsstufenplan Nr. 105.04.001 vom 20. November 2016
- Planungsbericht Teilrevision Lärmempfindlichkeitsstufenplan



## **Beschluss des Einwohnerrats betreffend Teilrevision des Lärmempfindlichkeitsstufenplans für die Parzellen Riehen Sektion D, Nr. 1616, 1624, 1961 sowie Sektion C Nr. 92 (Planfestsetzungsbeschluss)**

---

„Der Einwohnerrat beschliesst auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Siedlung und Landschaft (SSL) sowie gestützt auf die §§ 95 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1</sup> sowie die Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986<sup>2</sup>:

Der Lärmempfindlichkeitsstufenplan Nr. 105.04.001 vom 20. November 2016 wird festgesetzt.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum und der Genehmigung durch das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.“

### *Rechtsmittelbelehrung:*

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz). Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheids oder nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt beim Regierungsrat anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Riehen,

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Ratssekretär:

Christian Griss

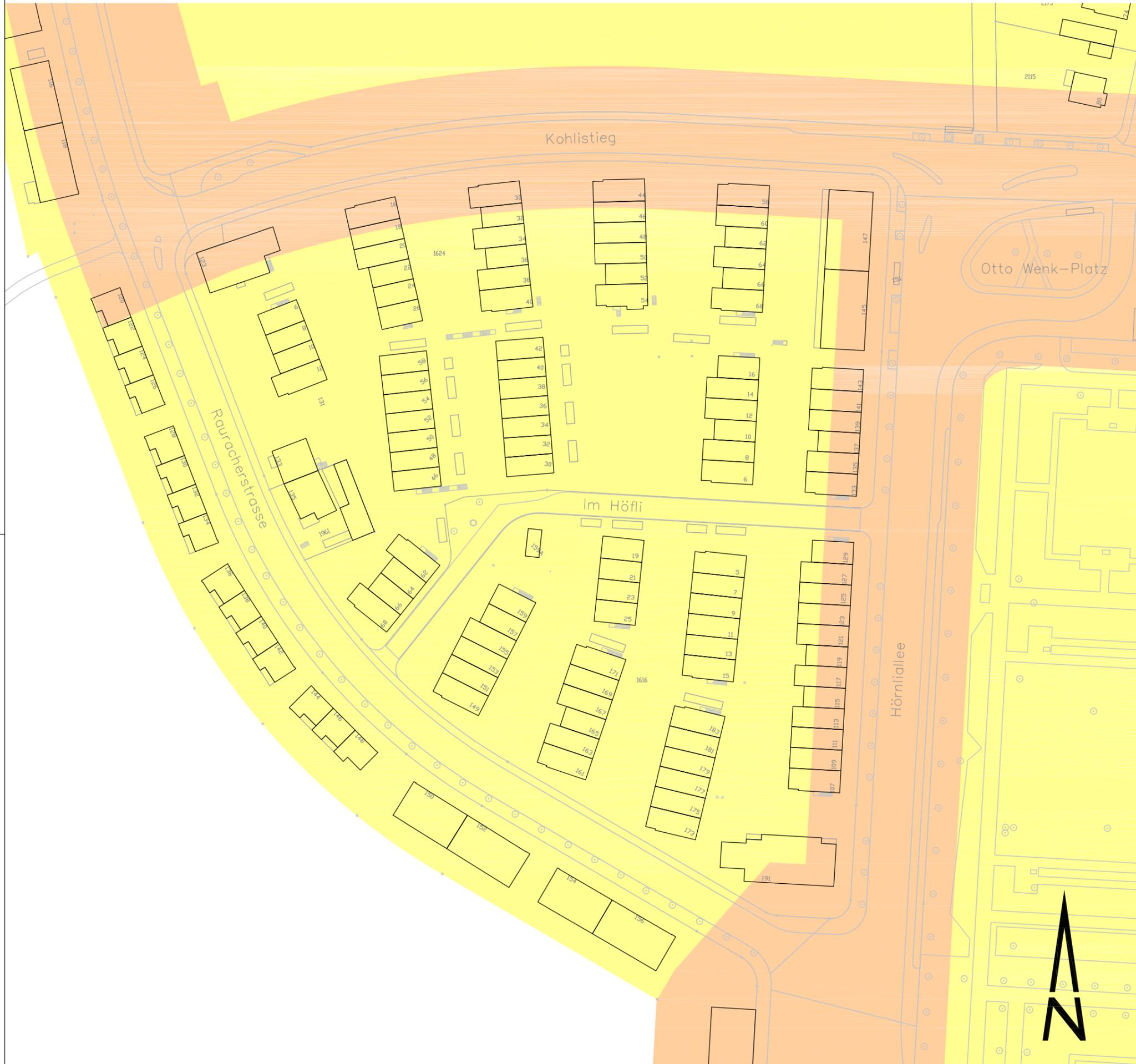
Urs Denzler

(Ablauf Referendumsfrist)

---

<sup>1</sup> SG 730.100

<sup>2</sup> SR 814.41



Vom Einwohnerrat beschlossen  
am

Riehen,

Christian Griss  
Präsident

Urs Denzler  
Ratssekretär

Vom Bau- und Verkehrsdepartement genehmigt  
am

### Planlegende

- Lärmempfindlichkeitsstufe II
- Lärmempfindlichkeitsstufe III

**Gemeinde Riehen** Abteilung Bau, Mobilität und Umwelt  
 Gemeindevorwaltung  
 Weltsteinstrasse 1  
 CH-4125 Riehen  
 Telefon 061 646 81 11  
 Fax 061 646 81 24

PLANBEZEICHNUNG  
**Teilrevision**  
**Lärmempfindlichkeitsstufenplan**  
**Rauracherstrasse zw. Kohlistieg und Hörniallee**  
 öffentliche Planauflage  
 vom 20. Februar 2017 - 21. März 2017

DATUM	20.11.2016	REVISION	PRODUKT	TEILPRODUKT
PROJEKT	D. Beerli	A:	Siedlungsentwicklung	Zonenplanung
GEZEICHNET	K. Kunst	B:	SEKTION	REG.-NR.
MASSSTAB	1:1000	C:	A-F	12.2.4.11
FORMAT	A3	D:	SEKTOR	PLAN-NR.
			105	04
				001

# **Teilrevision Lärmempfindlichkeitsstufenplan**

## **Planungsbericht**

**Inhaltsverzeichnis:**

1.	Ausgangslage .....	3
2.	Gesetzliche Grundlagen .....	4
2.1	Lärmschutzverordnung (LSV) .....	5
2.2	Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) .....	5
3.	Beschreibung der Änderung des LESP .....	6
4.	Auswirkungen auf die Raumordnung .....	6
4.1	Allgemein .....	6
4.2	Koordination und Konflikte .....	6
5.	Auswirkungen auf die Umwelt .....	7
6.	Bericht über das Planungsverfahren nach BPG .....	7
6.1	Information und Mitwirkung .....	7
6.2	Ergebnis der Vorprüfung .....	7
6.3	Öffentliche Planaufgabe .....	7
6.4	Planfestsetzung Planaufgabe .....	8
	Anhang 1: Grundlagen für die Teilrevision LESP .....	9
	Plan Nr. 105.04.002 Rechtskräftiger Lärmempfindlichkeitsstufenplan .....	9
	Plan Nr. 105.04.001 vom 20. November 2016 Teilrevision Lärmempfindlichkeitsstufenplan	10

## 1. Ausgangslage

Die Bau- und Wohngenossenschaft Höflirain hat Anfang 2014 gemeinsam mit der Genossenschaft Rieba mit Schreiben vom 31. Januar 2014 den Antrag gestellt, den Lärmvorbelastungsstreifen entlang der Rauracherstrasse zwischen Kohlistieg bis Hörnliallee aufzuheben und somit von der Empfindlichkeitsstufe (ES) III zur ES II abzustufen.

Seit dem Jahr 2009 besteht in diesem Strassenabschnitt eine Tempo-30-Zone. Der Hauptverkehr wird via Hörnliallee / Kohlistieg geleitet. In diesem Zusammenhang steht ein im Jahr 2014 erfolgter Strassenabtausch zwischen Kanton und Gemeinde: Die Gemeinde Riehen übernahm den erwähnten Strassenabschnitt und übergab gleichzeitig dem Kanton den Kohlistieg im Abschnitt Otto Wenk-Platz bis zur Rauracherstrasse (RR-Beschluss Nr. 14/12/53 vom 15. April 2014).

Im Zuge der Vorberaterung der Vorlage zur Zonenplanrevision hatte die zuständige Sachkommission Siedlung und Landschaft (SSL) auch einzelne Fragen betreffend Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) zu behandeln. Im Zusammenhang mit einer Einsprache betreffend das Geviert Rauracherstrasse / Kohlistieg / Hörnliallee hat sich ergeben, dass eine Aufhebung des Lärmvorbelastungsstreifens in diesem Abschnitt wohl zweckmässig wäre. Die Sachkommission hat aber darauf verzichtet, im konkreten Fall eine Änderung zu beantragen, da eine Gesamtüberprüfung sämtlicher Lärmvorbelastungsstreifen im Rahmen der Zonenplanrevision nicht vorgenommen werden konnte.

Die SSL hat deshalb mehrheitlich beschlossen, das Thema weiterzuverfolgen und den Gemeinderat mit einer Motion verbindlich aufzufordern, das notwendige Verfahren zur Überprüfung der Lärmvorbelastungsstreifen einzuleiten und dem Einwohnerat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Diese Motion vom 30. Oktober 2014 wurde vom Einwohnerrat an den Gemeinderat überwiesen zur Bearbeitung durch die Abteilung Bau, Mobilität und Umwelt und den Fachbereich Recht.

Bei der darauffolgenden Überprüfung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans (LESP) durch die Abteilung Bau, Mobilität und Umwelt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Abteilung Lärmschutz des Amtes für Umwelt und Energie (AUE) hat sich ergeben, dass im Bereich Rauracherstrasse (Abschnitt Kohlistieg bis Hörnliallee) der Vorbelastungsstreifen nicht mehr gerechtfertigt ist und deshalb eine Abstufung der aktuellen Lärmempfindlichkeitsstufe wie gewünscht erfolgen kann. Folgende Parzellen sind von der Abstufung betroffen: Sektion RC Nr. 92 sowie Sektion RD Nr. 1616, 1624 und 1961 mit den dazugehörigen Baurechten.

Die Aufhebung weiterer Vorbelastungsstreifen ist nach derzeitigem Stand des kantonalen Lärmkatasters nicht notwendig bzw. möglich.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Für die Lärmbelastung wurden vom Bund in der Lärmschutzverordnung<sup>1</sup> drei Stufen von Grenzwerten definiert: Planungswert, Immissionsgrenzwert und Alarmwert, jeweils für den Tag und für die Nacht nach Lärmart und Nutzungszone, gemessen in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume.

*Planungswerte* gelten für die Errichtung neuer lärm erzeugender Anlagen und für die Ausscheidung und Erschliessung von Bauzonen für lärmempfindliche Gebäude (Wohnungen). *Immissionsgrenzwerte* legen die Schwelle fest, ab welcher der Lärm die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stört. Sie gelten für bestehende lärm erzeugende Anlagen und für Baubewilligungen von lärmempfindlichen Gebäuden (Wohnungen). *Alarmwerte* sind ein Kriterium für die Dringlichkeit der Sanierungen und den Einbau von Schallschutzfenstern.

Die Empfindlichkeitsstufen (ES) beschreiben, wie viel Lärm in einer Nutzungszone zulässig ist. Nach der Lärmschutzverordnung sind vier Empfindlichkeitsstufen definiert. Für jede Empfindlichkeitsstufe gelten jeweils andere Alarm-, Immissions- und Planungsgrenzwerte.

	Planungswert		Immissionsgrenzwert		Alarmwert		Zonenarten
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	
Empfindlichkeitsstufe I	50	40	55	45	65	60	Hohes Lärmschutzbedürfnis
Empfindlichkeitsstufe II	55	45	60	50	70	65	Wohnzonen
Empfindlichkeitsstufe III	60	50	65	55	70	65	Mischzonen
Empfindlichkeitsstufe IV	65	55	70	60	75	70	Industriezonen

Eigene Darstellung, Quelle: Wegleitung Lärmschutz bei Einzonung und Erschliessung, Cercle bruit, 2010.

Teilen von Nutzungszonen der ES I oder ES II kann eine höhere Stufe zugeordnet werden, als dies von der Nutzung her angebracht wäre, wenn sie mit Lärm bereits vorbelastet sind. Dieser Bereich wird auch als „Vorbelastungsstreifen“ bezeichnet.

Mit der Möglichkeit der Höhereinstufung wird einerseits Rücksicht genommen auf die Bestrebungen zur Erhaltung des Wohnraums, damit diese nicht durch Lärmschutzvorschriften unterlaufen werden. Andererseits kann im Einflussbereich bestehender Verkehrsanlagen planerisch auf eine nicht reduzierbare Lärmbelastung reagiert werden.

Bei einer Reduktion der ES durch Aufhebung des Vorbelastungsstreifen würden die tieferen Grenzwerte für Lärmimmissionen zur Anwendung kommen. Eine Aufhebung des Vorbelastungsstreifens ist dementsprechend nur sinnvoll, wenn die Immissionsgrenzwerte und Alarmwerte am Tag und in der Nacht auch mit einer niedrigeren Empfindlichkeitsstufe eingehalten werden.

<sup>1</sup> SR 814.41

## 2.1 Lärmschutzverordnung (LSV)

Art. 43 Abs. 1 LSV, Empfindlichkeitsstufen:

In Nutzungszonen nach Art. 14 ff. RPG gelten folgende Empfindlichkeitsstufen:

- a. die Empfindlichkeitsstufe I in Zonen mit einem erhöhten Lärmschutzbedürfnis, namentlich in Erholungszonen;
- b. die Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen;
- c. die Empfindlichkeitsstufe III in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbebezonen (Mischzonen) sowie Landwirtschaftszonen;
- d. die Empfindlichkeitsstufe IV in Zonen, in denen stark störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Industriezonen.

Abs. 2:

Teilen von Nutzungszonen der Empfindlichkeitsstufe I oder II kann die nächsthöhere Stufe zugeordnet werden, wenn sie mit Lärm vorbelastet sind.

Art. 44 Abs. 2 LSV, Verfahren:

Die Empfindlichkeitsstufen werden bei der Ausscheidung oder Änderung der Nutzungszonen oder bei der Änderung der Baureglemente zugeordnet.

## 2.2 Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS)<sup>2</sup>

§ 11 USG BS, Lärmempfindlichkeitsstufen:

1. Der Gemeinderat ordnet die Lärmempfindlichkeitsstufen den bestehenden Nutzungszonen zu.
2. Er berücksichtigt dabei eine bestehende Lärmvorbelastung nur in mehrheitlich überbauten Zonen. Das mit Lärm vorbelastete Gebiet soll möglichst klein gehalten werden.
3. Die Zuordnung wird vom Einwohnerrat unter Ausschluss des Referendums genehmigt. Die entsprechenden Beschlüsse unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.
4. *(nicht relevant)*
5. Im Zusammenhang mit der Nutzungsplanung erfolgt die Zuweisung in dem für die Nutzungsplanung massgeblichen Verfahren.

Eine Teilrevision des LESP hat somit das Verfahren und die Beschlussfassung analog einer Zonenplanrevision mit Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zu durchlaufen.

---

<sup>2</sup> 780.100

### 3. **Beschreibung der Änderung des LESP**

Mit der Teilrevision des LESP im Bereich der Rauracherstrasse (Abschnitt Kohlistieg bis Hörnliallee) wird der Lärm-Vorbelastungsstreifen aufgehoben, da mit dem im Jahr 2014 erfolgten Strassenabtausch zwischen Gemeinde und Kanton in diesem Abschnitt der Rauracherstrasse Tempo 30 gilt. Dadurch ist die höhere Lärmempfindlichkeitsstufe im Vorbelastungsstreifen nicht mehr notwendig. Laut AUE war aber bereits vor der Einführung von Tempo 30 der errechnete Strassenlärm unterhalb der Grenzwerte.

### 4. **Auswirkungen auf die Raumordnung**

#### 4.1 **Allgemein**

Mit der Teilrevision des LESP wird die Wohnzone entlang der Rauracherstrasse planerisch besser vor künftigen Lärmbelastungen geschützt.

#### 4.2 **Koordination und Konflikte**

Falls zukünftig Bedarf an einer neuen, dauerhaften Verkehrsführung durch diesen Strassenabschnitt bestehen würde, wäre dies schwieriger umzusetzen, da der Alarmwert in der ES II niedriger liegt. Allenfalls könnte dadurch ein Sanierungsbedarf entstehen. Temporäre Umleitungen, z. B. aufgrund einer Baustelle, wären möglich, solange sich die Umleitung nicht über längere Zeit erstreckt.

#### 4.2.1 **Übereinstimmung mit den Zielen des Bundesgesetzes über die Raumplanung**

Nach Artikel 3 Abs. 3 des RPG zu den Planungsgrundsätzen sind „... *die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten...*“ „*Inbesondere sollen Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden.*“

Durch das Einführen der Tempo-30-Zone und die Aufhebung des Lärmvorbelastungsstreifens im betroffenen Abschnitt der Rauracherstrasse wird den Vorgaben gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung entsprochen.

#### 4.2.2 **Kantonaler Richtplan Basel-Stadt**

Lärmbelastung führt nach S.4.6 Richtplan des Kantons zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bevölkerung und zu eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten. Planerische und bauliche Massnahmen sollen den Schutz vor Lärm gewährleisten.

Durch das Einführen der Tempo-30-Zone und die Aufhebung des Lärmvorbelastungsstreifens im betroffenen Abschnitt der Rauracherstrasse wird den Vorgaben gemäss kantonalem Richtplan entsprochen.

#### 4.2.3 **Kommunaler Richtplan, Leitbild**

Die Stärkung der Wohnqualität in Riehen ist ein wichtiges Ziel im Leitbild. Ziel 4 der generellen Strategien gemäss kommunalem Richtplan definiert, dass die überdurchschnittliche Wohnqualität weiterhin gefördert wird.

#### 4.2.4 Nachbargemeinden

Nachbargemeinden sind von der Planung nicht betroffen.

#### 5. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Aufhebung des Lärmvorbelastungsstreifens hat keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge.

#### 6. Bericht über das Planungsverfahren nach BPG

##### 6.1 Information und Mitwirkung

Aufgrund der geringen Bedeutung für die Quartierbevölkerung wurde auf ein breites Mitwirkungsverfahren verzichtet.

Die betroffenen Grundeigentümer werden vor der öffentlichen Planaufgabe schriftlich informiert.

##### 6.2 Ergebnis der Vorprüfung

Das Planungsamt und die Abteilung Lärmschutz des Amts für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Stadt wurden am 30. November 2016 gemäss § 108 Bau- und Planungsgesetz zur Vorprüfung des Planungsberichts eingeladen. Das Planungsamt verzichtete auf Anmerkungen, die Abteilung Lärmschutz hatte mit E-Mail vom 15. Dezember 2016 zum Planungsbericht Stellung genommen.

Neben kleineren Änderungen wurde von der Abteilung Lärmschutz vor allem die Anpassung der Beschreibung der unterschiedlichen Grenzwerte verlangt. Kapitel 2 Gesetzliche Grundlagen wurde daher angepasst.

##### 6.3 Öffentliche Planaufgabe

###### 6.3.1 Publikation

Die öffentliche Planaufgabe wurde in der Rieherer Zeitung vom 17. Februar 2017 und im Kantonsblatt vom 18. Februar 2017 publiziert.

###### 6.3.2 Öffentliche Planaufgabe

Der neue Lärmempfindlichkeitsstufenplan LESP war in der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Kommentiert [DA1]: Keine "von ... bis"-Angabe? Fände ich noch gut, damit man sieht, dass es mind. 30 Tage waren...

###### 6.3.3 Einsprachen

Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

#### 6.4 Planfestsetzung Planaufgabe

##### 6.4.1 Planfestsetzungsbeschluss durch den Einwohnerrat

Der Einwohnerrat hat am 31. Mai 2017 auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommissionen Siedlung und Landschaft (SSL) sowie gestützt auf §§ 95 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999 den Lärmempfindlichkeitsstufenplan Nr. 105.04.001 vom 20. November 2016 festgesetzt.

##### 6.4.2 Publikation

Der vom Einwohnerrat gefasste Beschluss wurde am 2. Juni 2017 in der Riehener Zeitung und am 3. Juni 2017 im Kantonsblatt publiziert.

##### 6.4.3 Referendum gegen den Beschluss

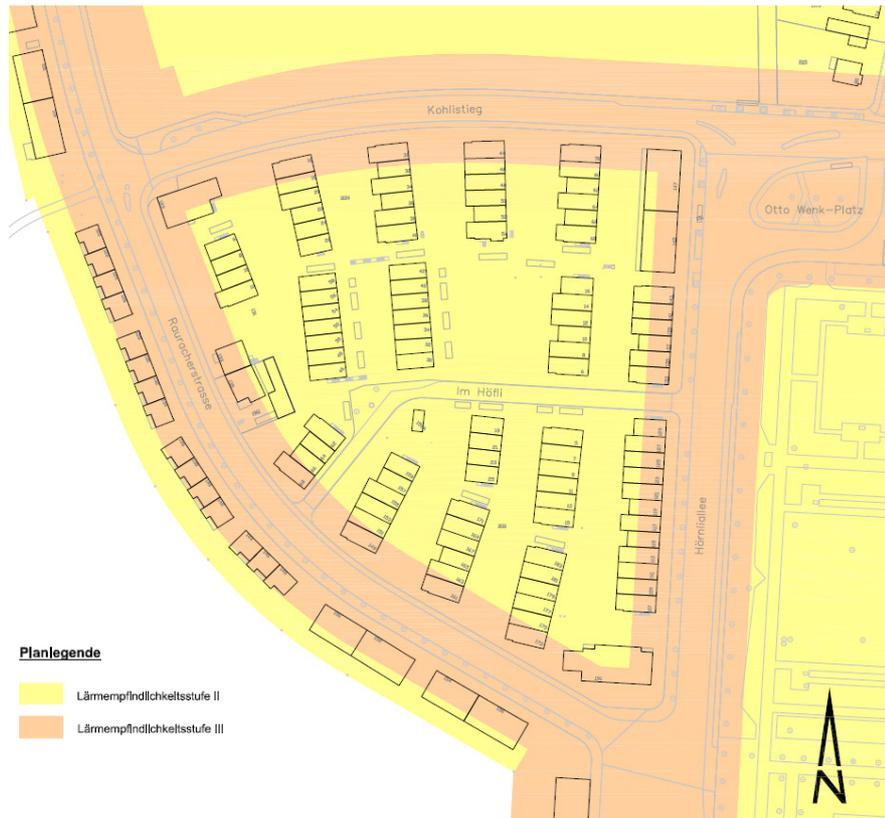
Die Referendumsfrist ist am xx. xx. xxxx unbenützt abgelaufen.

**Kommentiert [DA2]:** Sind die Daten in diesem und im nächsten Abschnitt schon gesichert? Müssten man diese Punkte korrekterweise nicht leer lassen, solange der ER nicht wirklich entschieden hat? Ich würde diesen Teil des Berichts erst nach dem ER-Beschluss einfügen (bevor man das Teil zur Genehmigung schickt) oder zumindest die Daten durch "... " ersetzen.

**Kommentiert [DA3]:** Siehe Kommentar oben.

Anhang 1: Grundlagen für die Teilrevision LESP

Plan Nr. 105.04.002 Rechtskräftiger Lärmempfindlichkeitsstufenplan



Plan Nr. 105.04.001 vom 20. November 2016 Teilrevision Lärmempfindlichkeitsstufenplan

